

des Statt wünscht, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und inwieweit gegebenenfalls das Wohl des Kindes dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß der nichterziehungsberechtigte Elternteil die ihm verbliebenen Rechte und Pflichten, die sich besonders aus § 27 FGB und § 1924 BGB ergeben, verliert.

41. In Fällen des § 69 Abs. 3 FGB ist folgendes zu beachten: Hängt die Entscheidung allein davon ab, ob die Verweigerung der Einwilligung dem Wohle des Kindes entgegensteht, muß das Gericht die derzeitigen und künftigen Verhältnisse des Kindes prüfen. Es sind also auch die Voraussetzungen für die Erziehung und Entwicklung des Kindes bei dem vorgesehenen Annehmenden zu untersuchen, so

daß es erforderlich sein wird, dessen Person und Namen dem Gericht mitzuteilen.

Wird die Klage darauf gestützt, daß sich aus dem bisherigen Verhalten des Eltern teils ergebe, ihm seien das Kind und seine Entwicklung gleichgültig, gült. Ziff. 39.

42. Da nach § 69 FGB die Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt auch dann erforderlich ist, wenn das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter als die Eltern oder einen Elternteil hat, kommt in entsprechender Anwendung von § 70 FGB ihre Ersetzung auch für Personen in Frage, denen das Erziehungsrecht nach den Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 3 FGB übertragen worden ist.

Berlin, den 25. September 1968

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. T o e p l i t z  
Präsident